



1974

Berlin, den 4. November 1974 5. QV. 1974

Teil I Nr. 53

Tag	Inhalt	Seite
11.10. 74	Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften .....	489
30. 9. 74	Anordnung über das Statut des Oberfischmeisteramtes für Ostsee- und Küstenfischerei der DDR .....	491
18. 9. 74	Anordnung Nr. 2 zur Neuregelung der Saat- und Pflanzgutprüfung landwirtschaftlicher und gartenbaulicher Fruchtarten .....	492
14.10. 74	Anordnung über die Einführung und Anwendung Volkswirtschaftlicher Arbeitssystematiken .....	493
15. 9.74	Anordnung Nr. Pr. 111 über die Inkraftsetzung von Katalogen der Industrieabgabepreise für Dienstkleidung — übrige Bedarfsträger — .....	493
15. 9.74	Anordnung über die Inkraftsetzung und Herausgabe von speziellen Kalkulationsrichtlinien für den Bereich des Ministeriums für Leichtindustrie .....	494
1.10. 74	Anordnung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Kultur ..	494
	Berichtigung .....	494
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“ .....	495

### Anordnung für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel an sozialistische Genossenschaften

vom 11. Oktober 1974

Zur effektiven Nutzung des Volkseigentums, insbesondere im Interesse der besseren Befriedigung des Bedarfs der Bevölkerung auf dem Gebiet der Reparatur-, Versorgungs- und Dienstleistungen, wird folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Übertragung volkseigener unbeweglicher Grundmittel\* — nachstehend volkseigene Grundmittel genannt — an sozialistische Genossenschaften zur Nutzung und Bewirtschaftung. Sie gilt auch für die Übertragung der volkseigenen Grundmittel an kooperative Einrichtungen\*\*, soweit diese juristisch selbständig sind. Die Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen werden nachstehend als Genossenschaften bezeichnet.

\* Begriffsbestimmung vgl. § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 28. August 1963 über den Verkauf und Kauf volkseigener unbeweglicher Grundmittel durch Betriebe der volkseigenen Wirtschaft (GBl. II Nr. 99 S. 797) in der Fassung der Zweiten Verordnung vom 1. August 1972 (GBl. II Nr. 48 S. 547)

\*\* Kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüterwirtschaft und des Handels; vgl. Beschluß vom 1. November 1972 (GBl. II Nr. 68 S. 781)

#### § 2

##### Grundsätze der Übertragung

(1) Genossenschaften können auf Antrag volkseigene Grundmittel langfristig zur Nutzung und Bewirtschaftung übertragen werden. Die Entscheidung über den Antrag trifft der Rat des Kreises, in dessen Bereich sich das volkseigene Grundmittel befindet.

(2) Die Übertragung volkseigener Grundmittel an Genossenschaften hat in Übereinstimmung mit der planmäßigen Entwicklung der Reparatur-, Versorgungs- und Dienstleistungen im Territorium sowie der Perspektive der Genossenschaft und des volkseigenen Grundmittels zu erfolgen.

(3) Die übertragenen volkseigenen Grundmittel bleiben Eigentum des Volkes. Sie sind als solches gesondert im Rechnungswesen der Genossenschaft auszuweisen.

(4) Der Rat des Kreises übernimmt die an Genossenschaften zu übertragenden volkseigenen Grundmittel auf der Grundlage der dafür erlassenen Rechtsvorschriften in Rechtsträgerschaft\*/\*\*\*.

(5) Der Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, überträgt die volkseigenen Grundmittel durch Nutzungsvertrag an die betreffende Genossenschaft. Die Übertragung an die Genossen-

Zur Zeit gelten:

• a. a. O.

\*\*\* Anordnung vom 7. Juli 1969 über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken (GBl. II Nr. 68 S. 433)